

Protokollauszug vom

25.01.2023

Departement Technische Betriebe / Stadtgrün Winterthur:

Projekt-Nr. 19657, Ersatz Forwarder HSM 208 F: Gebundenerklärung von 610 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.23.60-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für den Ersatz des Holzerntefahrzeugs Forwarder HSM 208 F im Gesamtbetrag von rund 610 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19657, belastet.
2. Das zu ersetzende Holzerntefahrzeug Forwarder HSM 208 F wird für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt. Es wird entwidmet und vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen übertragen. Der Liquidationserlös von 82 000 Franken wird der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 18058 gutgeschrieben.
3. Mitteilung an: Departement Technische Betriebe, Stadtgrün Winterthur und Stadtwerk Winterthur, Vergabestelle; Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Das Holzerntefahrzeug Forwarder HSM 208F, Beschaffungsjahr 2012, ist mit 8390 Betriebsstunden am Ende seiner technischen Lebensdauer angelangt. Fahrzeuge dieser Art werden in der Forstwirtschaft ordentlicher Weise über 10 000 Betriebsstunden in 10 bis 12 Jahren abgeschrieben. Durch die langen Lieferfristen (1 -1.5 Jahre) für Forstspezialmaschinen werden diese Betriebsstunden bis zum effektiven Ersatz des Forwarders erreicht sein. Die Maschine ist bei Wald und Landschaft, Stadtgrün Winterthur gut ausgelastet.

Ein Weiterbetrieb der vorhandenen, alten Maschine würde in absehbarer Zeit umfangreiche Reparaturen an Elektronik und Getriebe bedingen, die nicht wirtschaftlich wären. Die Zuverlässigkeit der Maschine kann am Ende ihrer Lebensdauer nicht mehr garantiert werden. Ausfälle in winterlichen Kälteperioden können aus Gründen der Versorgungssicherheit der städtischen Holzenergieanlagen nicht riskiert werden. Eine einwandfrei funktionierende Maschine ist in der Holzernte zudem bezüglich der Arbeitssicherheit lebenswichtig.

2. Projekt

Die neue Maschine soll sämtliche Einsatzbereiche des zu ersetzenden Forwarders HSM 208F abdecken. Die Stärkenklasse der aktuellen Maschine hat sich als ideal für die Winterthurer Verhältnisse erwiesen und soll somit beibehalten werden. Mit der neuen Maschine soll eine Effizienzsteigerung erreicht werden, indem bei Bedarf, insbesondere in entlegenen Waldgebieten, durch Ausstattung mit einer Seilwinde auch Langholz gerückt werden kann. Im heutigen Verfahren wird mit einer anderen Maschine seilunterstützte Holzernte betrieben und das Langholz direkt an die Abfuhrstrasse gerückt. Kurzholz bleibt im Bestand und wird in einem gelösten Verfahren nachfolgend mit dem zu ersetzenden Forwarder an die Strasse transportiert. Dies ist arbeitstechnisch, wirtschaftlich und ökologisch wenig sinnvoll. Der HSM 208F wird neben den üblichen Holzerntearbeiten zusätzlich im Unterhalt von Waldstrassen und -wegen eingesetzt.

Die vorhandene Maschine wird im Rahmen der Submission eingetauscht.

3. Kosten

3.1. Kostenzusammenstellung

Aufgrund der erfolgten Ausschreibung liegen die Kosten für den Ersatz brutto (ohne Berücksichtigung des Erlöses aus dem Eintausch der alten Maschine) bei rund 610 000 Franken; eine Reserve gemäss Art. 26 VVFH ist nicht erforderlich.

3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	19657
Projektbezeichnung	Ersatz Forwarder HSM 208 F

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
506032	Fahrzeuge, Ausführung	§	600 000
Gesamtkredit		§	600 000

Jahr	Kostenart 506032	Gesamtbetrag
2024	600 000	600 000
Reserven	0	0
Total	600 000	600 000

Die Investitionsplanung ist mit dem Budget 2024 wie folgt anzupassen:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
506032	Fahrzeuge, Ausführung	§	610 000
Gesamtkredit		§	610 000

Jahr	Kostenart 506032	Gesamtbetrag
2024	610 000	610 000
Reserven	0	0
Total	610 000	610 000

4. Gebundenerklärung

4.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vorname verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Perso-

nen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Der Einsatz der Forstspezialmaschine ist zentraler Bestandteil eines sicheren und wirtschaftlichen Holzernteprozesses bei der Bereitstellung von Nutz- und Energieholz im Winterthurer Stadtwald. Der zuverlässige Betrieb der Maschine ist auch Voraussetzung für die Versorgungssicherheit der städtischen Holzenergieanlagen. Ausgehend vom Zustand der vorhandenen Maschine und den anstehenden Holznutzungen besteht örtlich, sachlich und zeitlich kein wesentlicher Handlungsspielraum.

4.4. Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19657, zu belasten.

5. Termine

Nach Gebundenerklärung und Ausschreibung kann die Bestellung der Maschine erfolgen. Aufgrund der langen Lieferfristen ist erst mit einer Inbetriebnahme 2024 zu rechnen.

6. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Es ist keine spezielle interne Kommunikation erforderlich.